

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist grundsätzlich das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Feuerwehrsatzung vom 30.12.1999 außer Kraft.

Tutzing, 19.10.2007
Gemeinde Tutzing



Peter Lederer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 6) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge		
	aa) Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	5,70 €
	bb) Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6	5,70 €
	cc) Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	5,70 €
b)	Drehleiter	DL 23-12	13,80 €
c)	Rüstwagen	RW 2	8,70 €
d)	Mehrzweckfahrzeug	MZF	3,00 €
e)	Gerätewagen Logistik	Gw-L	4,50 €
f)	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	3,00 €
g)	Kommandowagen	KdoW	2,50 €
h)	Anhänger		
	a) Tragkraftspritzenanhänger	TSA	0,50 €
	b) Mehrzweckanhänger	MZA	0,30 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Min die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für

a)	Löschfahrzeuge		
	aa) Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	95,00 €
	bb) Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6	95,00 €
	cc) Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	95,00 €

b)	Drehleiter	DL 23-12	212,00 €
c)	Rüstwagen	RW 2	146,00 €
d)	Mehrzweckfahrzeug	MZF	26,00 €
e)	Gerätewagen Logistik	Gw-L	75,00 €
f)	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	60,00 €
g)	Kommandowagen	KdoW	20,00 €
h)	Anhänger		
	aa) Tragkraftspritzenanhänger	TSA	55,00 €
	bb) Mehrzweckanhänger	MZA	2,60 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	eine Tragkraftspritze oder eine Lenzpumpe	50,00 €
b)	einen Stromerzeuger	35,00 €
c)	eine Tauchpumpe 400 l/Min	12,00 €
d)	eine Tauchpumpe 2100 l/Min	35,00 €
e)	einen Wassersauger	20,00 €
f)	Hochdruckreiniger	20,00 €

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

a)	Kübelspritze	15,00 €
b)	Kabeltrommel	10,00 €
c)	Scheinwerfer mit Stativ	35,00 €

d)	Tauchpumpe 400 l/Min	60,00 €
e)	Tauchpumpe 2100 l/Min	100,00 €
f)	Wassersauger	100,00 €
g)	Druckschlauch	6,00 €
h)	Standrohr	10,00 €
i)	Verteiler	10,00 €
j)	Faltbehälter	50,00 €
k)	Mehrzweckzug	85,00 €
l)	Handfeuerlöscher (die Nachfüllung wird nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet)	15,00 €

5. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräten und –masken bzw. für das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben:

a)	Pressluftatmer	
	• Prüfung und Wartung nach Einsatz und Übung	14,70 €
	• Reinigung bei extremer Verschmutzung	11,00 €
	• Wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 6 Monate	14,70 €
	• Zusätzliche Wartungspunkte nach 12 Monaten	7,40 €
	• Zusätzliche Wartungspunkte nach 6 Jahren	22,00 €
b)	Atemschutzmaske	
	• Prüfung und Wartung nach Einsatz oder Übung	11,00 €
	• Wiederkehrende Prüfung und Wartung nach 6 Monaten	11,00 €
c)	Atemluftflaschen (Füllen)	
	• Luftfüllung 200 bar – 2 Liter	3,37 €
	• Luftfüllung 200 bar – 4 Liter	4,42 €
	• Luftfüllung 200 bar – 10 Liter	7,74 €
	• Luftfüllung 300 bar – 6 Liter	7,19 €
	• Luftfüllung 300 bar – 7 Liter	8,02 €
	• Vorführung zur Druckbehälterprüfung nach 5 Jahren einschl. Transport aber ohne Prüfgebühr	11,56 €
d)	Allgemein	
	• Arbeitseinheit für Reparaturen (15 Min)	11,00 €

6. Verbrauchsmittelkosten

a)	Ölbindemittel Sack 20 kg mit Entsorgung	50,00 €
b)	Ölbindemittel Sack 20 kg ohne Entsorgung	25,00 €
c)	Ersatzschließzylinder	21,00 €

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Ende der Arbeiten, die zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft erforderlich sind, anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

7.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender
Stundensatz berechnet 20,00 €

7.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

akt. Satz
lt. AVBayFwG